



21. September 2023

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Revision vom Mai 2024 der Niederspannungs-Installationsver- ordnung

1. Grundzüge der Vorlage

Die aktuell in der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27) enthaltene Vorschrift, welche gewissen Fachpersonen die Ausführung von Installationsarbeiten ohne Installationsbewilligung in selbstbewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen und in den zugehörigen Nebenräumen gestattet, benachteiligt Montage-Elektriker EFZ, bei welchen die baubegleitende Erstprüfung seit 2015 ebenfalls Teil der Berufsbildung ist. Da kein Grund für eine solche Ungleichbehandlung besteht, wird die Vorschrift entsprechend angepasst. Montage-Elektrikern EFZ mit Erstprüfungsausbildung wird diese Befugnis ebenfalls erteilt.

Der Anhang der NIV enthält nach elektrischer Installation und Gefahrenstufe abgestufte Kontrollperioden. Die heutige Regelung führte in der Praxis zu Unklarheiten, weshalb eine Klarstellung erfolgt.

Bei dieser Gelegenheit werden zudem einige sprachliche Ungereimtheiten beseitigt und Unterlassungen aus vorangehenden Revisionen nachgeholt, die keine materiell-rechtlichen Folgen haben.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen bewirken weder für den Bund, die Kantone noch die Gemeinden Mehraufwand in personeller oder finanzieller Hinsicht.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 13 Abs. 3 Bst. b

Die Änderungen betreffen nur den französischen und italienischen Text.

Im französischen Text wird die «Änderung der Installation nach einem Bezügerüberstromunterbrecher oder einer Überstrom-Schutzeinrichtung für Endstromkreise;» wie folgt übersetzt: «la modification d'installations en aval d'un coupe-surintensité d'abonné ou de dispositifs de protection contre les surtensions pour les circuits finaux;». Entsprechend dem Sprachgebrauch der Norm muss die Übersetzung auf Französisch aber wie folgt lauten und wird demgemäss angepasst: «la modification d'installations en aval d'un coupe-surintensité d'abonné ou de dispositifs de protection contre les surintensités pour les circuits terminaux». Im italienischen Text wird «modifica dell'impianto a valle del ruttore di sovraindensità di un'utenza o del ruttore differenziale di protezione per circuiti terminali;» durch «modifica dell'impianto a valle del dispositivo di protezione contro le sovracorrenti d'abbonato o di un dispositivo di protezione contro le sovracorrenti per circuiti terminali» ersetzt.

Art. 16 Abs. 1 und 3

Nach dem aktuellen Wortlaut von Absatz 1 benötigen fachkundige Personen nach Artikel 8, kontrollberechtigte Personen nach Artikel 27 sowie Elektroinstallateure EFZ für Installationsarbeiten in von ihnen bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen und in den zugehörigen Nebenräumen keine Installationsbewilligung. Die Ausbildung von Montage-Elektrikern EFZ, die ihre berufliche Grundbildung ab 2015 begonnen haben, unterscheidet sich im Bereich der Wohnräume nur unwesentlich

und für die vorliegende Konstellation unmassgeblich von der Ausbildung der Elektroinstallateure EFZ. Montage-Elektriker EFZ sind nach den geltenden Bestimmungen jedoch nicht befugt, in von ihnen bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen und in den zugehörigen Nebenräumen Installationsarbeiten auszuführen. Die damit einhergehende Benachteiligung und Ungleichbehandlung von Montage-Elektrikern EFZ lässt sich nicht rechtfertigen und wird deshalb mit der vorliegenden Änderung beseitigt. Aus Gründen der Sicherheit ist diese Befugnis jedoch nur solchen Montage-Elektrikern EFZ zu erteilen, die befähigt sind, die Erstprüfung durchzuführen. Im deutschen und im italienischen Text wird der Verweis auf die Definition der kontrollberechtigten Person in Artikel 27 korrigiert, indem wie im französischen Text und auch in anderen Bestimmungen der Verordnung (vgl. Art. 10 und 24) auf Artikel 27 Absatz 1 verwiesen wird.

Im französischen Text in Absatz 3 ist im Vergleich zum deutschen und italienischen Text nicht die Rede von einer Kontrollbewilligung, sondern von einer Bewilligung. Der Zusatz «de contrôler» wird entsprechend ergänzt. Ausserdem wird der Begriff «Sicherheitsnachweis» fälschlicherweise mit «attestation de contrôle» statt mit «rapport de sécurité» übersetzt. Dies ist entsprechend zu korrigieren.

Art. 31

Mit der Änderung vom 4. Juni 2021 (AS 2021 372, in Kraft seit 1. Juli 2021) wurde der Inhalt von Artikel 35 Absatz 3 untergliedert und neu in Absatz 3 und 4 geregelt. Die entsprechende Anpassung des Verweises in Artikel 31 ging vergessen und wird hiermit nachgeholt.

Art. 34 Abs. 3

Aus Artikel 36 Absatz 2 NIV ergibt sich, dass das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) einzig die Sicherheitsnachweise der Eigentümer von Spezialinstallationen nach Anhang Ziffer 1 und der Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 35 Absatz 2 verwaltet. Die übrigen Sicherheitsnachweise werden von den Netzbetreiberinnen verwaltet. Diese Aufgabenteilung kommt durch den heutigen Verweis in Artikel 34 Absatz 3 auf Artikel 32 Absatz 2 NIV nicht klar zum Ausdruck. Der Verweis wird deshalb entsprechend angepasst. Die heutige Praxis bleibt unverändert.

Art. 35 Abs. 3 und 4 letzter Satz

Vgl. die Ausführungen zu Artikel 34 Absatz 3.

Art. 37 Abs. 1 Bst. f

Mit der Änderung vom 4. Juni 2021 (AS 2021 372, in Kraft seit 1. Juli 2021) wurde der Inhalt von Artikel 35 Absatz 3 untergliedert und neu in Absatz 3 und 4 geregelt. Die entsprechende Anpassung des Verweises in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe f ging vergessen und wird hiermit nachgeholt. Ausserdem wird im französischen Text ein Druckfehler korrigiert und «selon de l'art. 36» durch «selon l'art. 36» ersetzt.

Anhang Ziff. 1.1.6 und 1.3.5 sowie Ziff. 5

Gemäss Artikel 36 Absatz 3^{bis} sind die Inhaber von Bewilligungen für Arbeiten an betriebseigenen Installationen gemäss Artikel 13 vom ESTI mindestens sechs Monate vor Ablauf jeder dritten Kontrollperiode, die Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung nach den Artikeln 14 und 15 vor Ablauf jeder Kontrollperiode schriftlich aufzufordern, die Bescheinigung der von ihnen beigezogenen akkreditierten Inspektionsstelle einzureichen. Die dieser Vorschrift zugrunde liegenden Kontrollperioden sind heute in Ziffer 1.1.6 und 1.3.5 des Anhangs geregelt, womit unbeabsichtigt ein Bezug zu den von diesen Bewilligungsinhabern erstellten Installationen hergestellt wurde. Mit der vorliegenden Änderung wird die Kontrollperiode der Installation von der periodischen Kontrolle der Inhaber entkoppelt und klargestellt, dass Installationen von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung nicht als

Spezialinstallationen gelten. Dies entspricht auch der Praxis des ESTI. Die Sicherheit wird mit den vorhandenen Regelungen weiterhin gewährleistet.